

Merkblatt für den Betreuer

I. Allgemeines

Der Betreuer hat innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenkreises für das Wohl des Betreuten zu sorgen und ihn gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Betreuung lässt die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit des Betreuten unberührt.

Nicht vertreten kann er ihn u. a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst - im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten -, seinem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge).

Ein wesentliches Element der Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen dem Betreuten und dem Betreuer. Wünschen des Betreuten hat der Betreuer zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern.

A. Sorge für die persönlichen Angelegenheiten

Die Sorge für die persönlichen Angelegenheiten umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit, den Aufenthalt und die Lebensgestaltung des Betreuten.

B. Sorge für die Vermögensangelegenheiten

Die Sorge für die Vermögensangelegenheiten des Betreuten verpflichtet den Betreuer, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und dabei die Wünsche des Betreuten sinnvoll zu berücksichtigen. Das Vermögen ist nach den Verhältnissen wirtschaftlich, gewinnbringend und regelmäßig mündelsicher anzulegen.

II. Genehmigungen des Vormundschaftsgerichts

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. zur Unterbringung des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung, einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit,2. zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen. Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch dann, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Art und Weise über einen längeren Zeitraum die Freiheit entzogen werden soll,3. zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustands, in die Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff bei dem Betreuten, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet,4. zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat, sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B. Aufhebungsvertrag zwischen Vermieter und Betreuer),5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag, wenn das Vertragsverhältnis länger als 4 Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll,6. zu Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder ein Recht an einem | <p>Hinweis:</p> <p>Der Betreuer hat die Unterbringung oder die unterbringungsähnliche Maßnahme zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.</p> |
|--|---|

Grundstück, z. B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld),

7. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag,
8. zur Verfügung über eine Forderung des Betreuten (z. B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme),
9. zur Aufnahme eines Darlehens für den Betreuten,
10. zu einem Vergleich, wenn der Wert des Streitgegenstands 3.000,- Euro übersteigt. (Dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert hat.)

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Vormundschaftsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam.

Der Betreuer hat nachträglich die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen. Erst damit wird der Vertrag wirksam. Es genügt nicht, wenn der Vertragspartner die Genehmigung von dritter Seite erfährt.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wirksam.

III. Allgemeine Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat dem Vormundschaftsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten.

Bei der Sorge für das Vermögen ist jährlich Rechnung zu legen. Dabei sollen die Einnahmen und Ausgaben in geordneter Reihenfolge zusammengestellt und mit Belegen versehen werden, soweit solche üblicherweise erteilt werden. Die Belege sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Vorgang in der Abrechnung erscheint, zu versehen.

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ermöglichen oder ihre Erweiterung oder den Einwilligungsvorbehalt erfordern, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Betreuten oder unterbringungsähnliche Maßnahmen ohne Kenntnis des Vormundschaftsgerichts beendet wurden.

Umfasst der Aufgabenkreis des Betreuers das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung, so hat er dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die eine Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommen lassen.

Der Betreuer teilt jede Änderung seiner bzw. der Anschrift des Betreuten dem Vormundschaftsgericht mit.

Das Vormundschaftsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers, berät und unterstützt ihn, insbesondere bei Schwierigkeiten mit der Führung der Betreuung. Außerdem berät und unterstützt die Betreuungsbehörde (Landkreis Uckermark, Betreuungsbehörde, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau bzw. Landkreis Uckermark, Betreuungsbehörde, Nebenstelle Templin, Friedrich-Engels-Str. 11, 17268 Templin) den Betreuer auf dessen Wunsch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Diese sind in den §§ 1896 bis 1908 i des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Eine Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht ist beim Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, kostenlos erhältlich.